

Bericht

des Verfassungsausschusses betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Ehrenzeichengesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Fischereigesetz 2020, das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Hinweis-Schutzgesetz, das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, das Oö. Waldteilungsgesetz und das Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz geändert werden
(Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz)**

[L-2022-718024/9-XXIX,
miterledigt [Beilage 835/2024](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Neben den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirkungsorientierung des Verwaltungshandelns und den internen Geschäftsprozessen bestimmen die rechtlichen Rahmenbedingungen die Digitalisierung von Prozessen bzw. deren technische Umsetzung.

Daher wurden mit LGBl. Nr. 111/2022 insbesondere jene landesrechtlichen Bestimmungen „digitaltauglich“ gemacht, die für die Digitalisierung des Anlagenverfahrens relevant sind. Das oberösterreichische Landesrecht wird nun sukzessive einer Prüfung auf seine Digitaltauglichkeit unterzogen.

Im vorliegenden Landesgesetz liegt der Fokus insbesondere auf den landesrechtlichen Bestimmungen in den Lebensbereichen Agrar und Forst, Wirtschaft, Verkehr, Förderungen im Allgemeinen und Ehrungen.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Veröffentlichung bestimmter Inhalte primär im Internet;
- elektronische Einbringung und Bereinigung von Vorlagepflichten von Nachweisen;
- gesetzliche Legitimation automationsunterstützter Abfragen von Datenbanken und Registern;
- Verankerung des Register- und Systemverbunds;
- Technologieneutralität sowie
- digitale Dienstaussweise.

Im Einzelnen sind davon folgende Inhalte umfasst:

1. Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet:

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, erfolgen Veröffentlichungen und Hinweise auf Möglichkeiten zur öffentlichen Einsicht grundsätzlich im Internet. In diesem Sinn entfällt teilweise auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung.

Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen im Internet müssen gegebenenfalls dauerhaft nachvollziehbar sein. Dafür kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation über die Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

Die Einsicht kann auch in elektronische Dokumente gewährt werden, sodass grundsätzlich keine physischen Dokumente mehr aufgelegt werden müssen. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, beim Amt der Oö. Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden in die auf der jeweiligen Website veröffentlichten Inhalte Einsicht zu nehmen.

Wo eine (ausschließliche) Veröffentlichung im Internet (noch) nicht möglich oder sinnvoll ist und daher die physische Einsichtnahmemöglichkeit und bzw. oder die Bestimmungen über die Amtstafel in den Materiengesetzen beibehalten werden sollen, werden die Bestimmungen technologieneutral formuliert. Die Bestimmungen zur Amtstafel werden so formuliert, dass auch die elektronische Amtstafel (Darstellung der Informationen auf einem Bildschirm) genutzt werden kann (vgl. § 94a Oö. Gemeindeordnung 1990).

2. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von mehrfachen Ausfertigungen (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr):

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung soll grundsätzlich davon abgesehen werden, dass Antragsunterlagen verpflichtend in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen. Darüber hinaus wird - im Sinn des § 13 AVG - klargestellt, dass Anbringen auch im elektronischen Weg (zB per E-Mail oder sofern vorhanden per Webformular) eingebracht werden können. Es besteht im Sinn des § 1 Abs. 1 E-Government-Gesetz nach wie vor die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform.

Bei einer physischen Einbringung kann die Behörde erforderlichenfalls innerhalb von zwei Wochen zusätzliche Ausfertigungen in Papierform oder - sofern elektronisch verfügbar, dh. elektronisch vorhanden und auch übermittelbar - eine elektronische Ausfertigung verlangen. Dies kann beispielsweise bei umfangreichen Antragsunterlagen der Fall sein oder wenn Sachverständige oder öffentliche Dienststellen dem Verfahren beizuziehen sind und ihnen eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen in Papierform oder eine elektronische Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden soll.

Ist bei einer elektronischen Einbringung mangels Teilnahme an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder mangels Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr eine nachweisliche elektronische Zustellung an die antragstellende Person nicht möglich, so können von der Behörde erforderlichenfalls zusätzliche Papierausfertigungen, die beispielsweise für die postalische Zustellung benötigt werden, verlangt werden.

Elektronische Eingaben sollen grundsätzlich in originär elektronischer Form und nicht als Scan eingebracht werden. Zudem sind elektronisch vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, als getrennte Anhänge zu übermitteln und mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Diese Änderungen dienen insbesondere der automatisierten Weiterverarbeitung (vgl. dazu die Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofs und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, BGBl. II Nr. 82/2013 in der Fassung BGBl. II Nr. 117/2022).

3. Forcierung von Registerabfragen, gesetzliche Verankerung des „Once-Only-Prinzips“ und des Register- und Systemverbunds:

§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz ermöglicht bereits eine Datenermittlung (bzw. -erhebung) in einem elektronischen Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, sofern die betroffene Person einwilligt oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Wenngleich es sich bei § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz um eine Verfahrensbestimmung einer einheitlichen Bedarfsgesetzgebung handelt, wurden Bestimmungen in Materienetzen, welche die Vorlage

bestimmter Urkunden verlangen, nicht derogiert. Für die weitere Verarbeitung der ermittelten Daten sind die Regelungen für das jeweilige Verfahren maßgeblich (vgl. RV 981 BlgNR 24. GP, 45).

Verantwortliche des öffentlichen Bereichs müssen die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohnehin verarbeiten, weshalb die Legitimation der Datenermittlung mittels Einwilligung weitestgehend durch entsprechende Rechtsgrundlagen zurückgedrängt werden sollte. Zudem kann eine Einwilligung nur für die eigenen personenbezogenen Daten erteilt werden und grundsätzlich nicht für jene anderer Personen (zB die Eigentümer von im Verfahren betroffenen Liegenschaften). Eine gesetzliche Ermächtigung ist im Bereich der Hoheitsverwaltung auch im Sinn des Legalitätsprinzips (Art. 18 Abs. 1 B-VG) und des Umstands, dass andere Rechtsgrundlagen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO) hier angemessener sind als Einwilligungen (vgl. Art. 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, WP259rev.01, 7 ff.; EWG 42 f. DSGVO), zu befürworten.

Neben § 1 Abs. 2 DSG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) sind etwa auch die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO (Zweckbindung und Datenminimierung) zu beachten.

Materienspezifische datenschutzrechtliche Regelungen werden als Annexmaterien auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt. Mit dieser Novelle werden ausdrückliche Regelungen zur elektronischen, (voll-)automationsunterstützten Datenermittlung und -übermittlung geschaffen. Damit wird das Automatisierungspotential weiter ausgeschöpft.

Die Regelungen zur (voll-)automationsunterstützten Datenübermittlung sind - anders als nach § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz - allerdings nicht unbedingt von der Bekanntgabe bestimmter Daten durch die antragstellenden Personen abhängig, vielmehr können die Daten von den Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs - wie bisher - amtswegig erhoben und verarbeitet werden, sofern dies zur Erledigung bzw. Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Die Schaffung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der amtswegigen, (voll-)automationsunterstützten Datenverarbeitung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der antragstellenden Personen. Nachweise, wie zB Meldebestätigung, Grundbuchsauszug oder Staatsbürgerschaftsnachweis, die bisher teilweise durch die betroffenen Personen vorzulegen waren, müssen künftig nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs durch Einsicht in ein elektronisches Register diese Nachweise selber beschaffen kann („Once-Only-Prinzip“). Somit ist vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs künftig - sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind - die Datenermittlung auf elektronischem Weg selbst durchzuführen. Die materienspezifischen Regelungen benennen jeweils die konkreten personenbezogenen Daten bzw. Datenarten und für welche Verarbeitungszwecke diese benötigt und verarbeitet werden.

Ziel ist es auch, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für elektronische, (voll-)automationsunterstützte Datenübermittlungen zu schaffen. Für die vereinfachte Feststellung

der Grundeigentümer und der sonstigen Inhaber dinglicher Rechte - etwa bei der Erstellung von Anrainerverzeichnissen für die Planung und Durchführung von Straßenbauprojekten (inkl. Vermessungstätigkeiten und gütlicher Grundeinlösen) sowie der dazugehörigen administrativen Verwaltungsverfahren - ist ein (voll-)automationsunterstützter Online-Zugriff auf bestehende Register von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs sinnvoll (zB Digitale Katastermappe, Grundbuch, Zentrales Melderegister). Durch die Novelle können beispielsweise auf Basis der Verordnungspläne automatisiert Verzeichnisse der betroffenen Grundeigentümer samt deren aktueller Wohnadresse ermittelt werden. Aktuell ist es dafür notwendig, für jede betroffene Parzelle manuell eine Grundbuchsabfrage und für jede Eigentümerin und jeden Eigentümer eine ZMR-Abfrage durchzuführen. Ein (voll-)automationsunterstützter Zugriff auf diese Daten stellt eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dar. Gleichzeitig werden mögliche Fehlerquellen einer manuellen Bearbeitung abgeschafft.

Zudem dient die Novelle der gesetzlichen Verankerung des Register- und Systemverbunds nach dem Unternehmensserviceportalgesetz (USPG). Damit wird die Basis für (voll-)automationsunterstützte Datenverarbeitungen über Schnittstellen zum Register- und Systemverbund geschaffen.

Im Zusammenhang mit bestehenden Registern ist zu beachten, dass seitens des Bundesgesetzgebers jeweils eine entsprechende „Öffnungsklausel“ vorgesehen ist („Doppeltürmodell“), wobei hinsichtlich jener Registerbestimmungen, bei denen auf „Behörden“ oder „Organe von Gebietskörperschaften“ abgestellt wird, auszuführen ist, dass diese Begriffe sowohl funktionell als auch organisatorisch zu verstehen sind (vgl. etwa RV 944 BlgNR 27. GP, 1 f., § 11a Umweltförderungsgesetz und § 3a Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz). Eine zu enge Auslegung würde auch der vom Bund und den Ländern verfolgten „Vision“ der E-Government-Strategie Österreich 2023 sowie dem von der Bundesregierung beschlossenen Digital Austria Act vom 1. Juni 2023 (vgl. insbesondere Punkt 2.3.5. des Acts) widerstreiten.

Die Öffnungsklauseln lauten im Einzelnen:

Zum Zentralen Personenstandsregister: Gemäß § 47 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013 stehen der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Weg des Datenfernverkehrs zur Verfügung.

Zum Zentralen Melderegister: Gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können. Für Verknüpfungsanfragen fordert § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 eine gesetzliche Grundlage.

Zum Zentralen Staatsbürgerschaftsregister: Die Daten gemäß § 56a Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 stehen nach § 56c Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 jeder Behörde im Weg des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann; dabei hat der Abfragende die im § 56c Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 normierten Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu beachten.

Zum Zentralen Fremdenregister: Die nach § 27 BFA-Verfahrensgesetz im Zentralen Fremdenregister (§ 26 BFA-Verfahrensgesetz) verarbeiteten Daten können gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz BFA-Verfahrensgesetz - neben den bereits gesetzlich normierten Empfängern - weiteren Empfängern übermittelt werden, wenn dafür eine gesetzliche Ermächtigung besteht.

Zur digitalen Katastralmappe: Die in den jeweiligen Bestimmungen genannten Datenarten des Grenzkatasters (die Katastralmappe ist nach § 9 Abs. 2 Z 3 Vermessungsgesetz ein Teil des Grenzkatasters) sind nach § 14 Vermessungsgesetz öffentlich und können nach Abs. 4 leg. cit. mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung eingesehen werden.

Zum Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: Nach § 7 Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister hat die Bundesanstalt Statistik Österreich diversen Stellen zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf die Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister einzuräumen.

Zur digitalen Bodenschätzungskarte: § 16a Abs. 1 Bodenschätzungsgesetz 1970 berechtigt das Finanzamt Österreich außerhalb eines Abgabensverfahrens Auszüge und Abschriften auch in automationsunterstützter Form abzugeben.

Zum Grundbuch: Gemäß § 7 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 ist das Grundbuch öffentlich.

Zum Wasserbuch: Gemäß § 124 Wasserrechtsgesetz 1959 hat der Landeshauptmann für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein solches über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Recht.

Zum Firmenbuch: Zur Firmenbuchabfrage gemäß § 34 Firmenbuchgesetz ist jedermann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten (Einzelabfrage) zur automationsunterstützten Datenübermittlung befugt; Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können vom Bundesminister für Justiz nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz lizenziert werden.

Zum Zentralen Vereinsregister: Nach § 19 Vereinsgesetz 2002 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 leg. cit. - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbareren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

Zum Ergänzungsregister: Das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, ist hinsichtlich der Vor- und Nachnamen der vertretungsbefugten natürlichen Personen als öffentliches Register zu führen, das von der Stammzahlenregisterbehörde im Internet verfügbar gehalten wird (§ 6b E-Government-Gesetz idF BGBl. I Nr. 119/2022).

Zum Unternehmensregister: Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000 ua. den Einrichtungen der Länder und Gemeinden zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bestimmte Daten bereit zu stellen.

Zur Insolvenzdatei: Gemäß §§ 255 f. Insolvenzordnung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung von bestimmten Informationen und Daten.

Zum Gewerbeinformationssystem: § 365e Gewerbeordnung 1994 normiert, dass jedermann über die im § 365a Abs. 1, § 365b Abs. 1 und § 365d Z 1 und Z 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994 genannten Daten aus dem GISA eine Auskunft erhält. Über die im § 365a Abs. 2 Z 1 bis 8 sowie im § 365b Abs. 2 Z 1 Gewerbeordnung 1994 genannten Daten ist Auskunft zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

Zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Gemäß § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) steht das Register jenem offen, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann. Für Förderstellen gilt § 9 Abs. 2b WiEReG.

Zum Bundes-Stiftungs- und Fondsregister: Gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 kann jedermann gegen Nachweis der Identität in das Stiftungs- und Fondsregister Einsicht nehmen sowie Abschriften und Auszüge von den Eintragungen und Urkunden verlangen. Der Bundesminister für Inneres hat den aktuellen Stand des Namens, des Sitzes und der Adresse der Stiftung oder des Fonds sowie die Namen der Vertretungsorgane in einem elektronischen, öffentlichen Verzeichnis einsehbar zu machen.

Zum Strafregister: Nach § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 ist allen inländischen Behörden Auskunft über die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 Strafregistergesetz 1968 ins Strafregister aufgenommenen Daten zu erteilen. § 6 Tilgungsgesetz 1972 ist zu beachten.

Zur Transparenzdatenbank: Förderstellen sind gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012 zur Datenverarbeitung und -abfrage befugt.

Zu den Auskünften aus Sozialversicherungsdaten: § 30c Abs. 1 Z 2 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz normiert die Erfüllung der ausdrücklich gesetzlich geregelten Pflichten der Versicherungsträger zur Auskunftserteilung nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg. Die Sozialversicherungsnummer soll für Zwecke, die nicht in der Ingerenz der Sozialversicherung liegen, nur dann verwendet werden, wenn mit dem bPK-SV kein Auslangen gefunden werden kann.

Zur Zentralen Evidenz: Aus den Beständen der Passbehörden (§§ 22a ff Passgesetz 1992) darf unter bestimmten Voraussetzungen ua. das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, angefragt werden.

Zum Indirekteinleiterkataster: Der Zugang zu den Daten des Wasserinformationssystems Austria steht gemäß § 59 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes und des Datenschutzgesetzes 2000 grundsätzlich jedermann frei.

Zum Führerscheinregister: Nach § 16 Abs. 3 Führerscheingesetz sind die Daten gemäß § 16a Führerscheingesetz ua. den Organen der Länder und der Gemeinden möglichst im Weg der Datenfernübertragung zu übermitteln, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystem (LFBIS): Nach § 9 Abs. 1 LFBIS-Gesetz darf der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die dort näher umschriebenen Daten des LFBIS unter anderem an die Landesregierung übermitteln, sowie dies zur Wahrnehmung von diesen Organen, Einrichtungen und Körperschaften gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Nach § 9 Abs. 2 LFBIS-Gesetz hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die dort näher umschriebenen Daten an die Landesregierung zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

4. Technologieneutralität:

Um den technologischen Fortschritt nicht zu behindern, werden, wo bestehende Vorschriften nicht technologieneutral ausgestaltet sind, bestimmte Begriffe durch technologieneutrale Formulierungen ersetzt, ohne damit eine inhaltliche Änderung herbeizuführen. Darüber hinaus wird angemerkt, dass Begriffe wie „Entgegennahme“, „Anschließen“, „Ausstellen“, „Ausfolgen“, „Vorlage“ oder „beifügen“ im Oö. Landesrecht generell so zu verstehen sind, dass damit auch die jeweilige elektronische Form gemeint ist.

Hinsichtlich jener Bestimmungen, die nach wie vor schriftliche Anbringen verlangen, wird klarstellend festgehalten, dass nach Ansicht des VwGH die Subsidiaritätsklausel des § 13 Abs. 1 erster Satz AVG sowohl die „Anbringentypen“ als auch die „Anbringensübermittlungsarten“ betrifft und, dass materiengesetzliche Sonderregelungen Vorrang genießen. Wird in den Verwaltungsvorschriften nur der Begriff „schriftlich“ verwendet, bedeutet dies im Sinn des § 13 AVG nicht nur, dass Anbringen der Behörde in konventioneller Weise mit einem Schreiben oder Datenträger etwa per Post eingebracht werden können, sondern bereits seit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise. Durch die technologieoffene Formulierung des § 13 Abs. 2 AVG, derzufolge schriftliche Anbringen der Behörde „in jeder technisch möglichen Form“ (BGBl. I Nr. 5/2008) übermittelt werden können, bedürfen solche Verwaltungsvorschriften keiner Anpassung (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz. 9 ff.).

Ein schriftliches Anbringen bedarf seit der Novelle BGBl. Nr. 357/1990 nicht unbedingt einer Unterschrift (qualifizierten elektronischen Signatur), sodass die geltenden Bestimmungen keiner Anpassung bedürfen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz. 7). Wird dennoch eine Unterschrift verlangt, kann diese Formvorschrift grundsätzlich auch elektronisch mit dem Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) erfüllt werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

1. Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet:

Die Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff. Durch diese Veröffentlichung im Internet ist weder für das Land noch für die Gemeinden ein nennenswerter Mehraufwand im Vergleich zu den bisherigen Veröffentlichungsformen zu erwarten.

2. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr):

In bestimmten Materiengesetzen wird die elektronische Antragseinbringung eingeführt. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung von den antragstellenden Personen zum

Land und den Städten mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörden. Jedenfalls für antragstellende Personen, die an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnehmen, entfallen künftig die Kopier- und Druckkosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen. Abhängig von der Anzahl der ausschließlich digital eingereichten Projekte von antragstellenden Personen, die Teilnehmende der elektronischen Zustellung oder des elektronischen Rechtsverkehrs sind, ist - sofern für gewisse Verfahrensschritte das Ausdrucken von Plänen notwendig sein sollte - mit einem (personellen und materiellen) verwaltungsseitigen Mehraufwand von ca. 7,3 Euro pro m² Druck zu rechnen.

Darüber hinaus ist - sofern eigens Plotter angeschafft werden - mit Anschaffungskosten zwischen 2.200 Euro und 4.200 Euro für einen Plotter, je nach geforderter Ausstattung (insbesondere Druckbreite), zu rechnen. Für das Land sind diesbezüglich keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten, da die Landesverwaltung derzeit bereits mit 15 Plottern ausgestattet ist. Bei Bedarf werden derzeit Projektunterlagen für die Bezirkshauptmannschaften zentral im Post Tech Center des Amtes der Oö. Landesregierung geplottet. Das Oö. Landesverwaltungsgericht ist ebenfalls mit einem Plotter ausgestattet.

Im Bereich der Sonderregelungen für Antragseinbringungen sind - neben den Landesbehörden - von der gegenständlichen Novelle grundsätzlich im Vollzug nur die Bezirksgrundverkehrskommissionen (Oö. Grundverkehrsgesetz 1994) und die Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörden (Oö. Waldteilungsgesetz) tatsächlich betroffen; für eine allenfalls erforderliche Ausstattung mit Plottern ist je nach geforderter Ausstattung (insbesondere Druckbreite) mit Anschaffungskosten für einen Plotter zwischen 2.200 Euro und 4.200 Euro zu rechnen.

Mit geringfügigen Einsparungen auf Seiten der Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs ist hingegen auf Grund der Umstellung von der postalischen Zustellung mittels RSb hin zur elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis zu rechnen. Die Kosten für die elektronische Zustellung durch den Zustelldienst (pro Zustellung in Höhe von ca. 0,60 Euro) sind wesentlich geringer als die Kosten für eine postalische Zustellung mittels RSb (je nach Umfang der Zustellung in Höhe von ca. 3,60 Euro bis 9,00 Euro pro Verfahren). Mit Mehrkosten auf Seiten der Behörden ist jedoch in jenen seltenen Fällen zu rechnen, in denen die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis oder im elektronischen Rechtsverkehr nicht möglich ist (beispielsweise auf Grund technischer Probleme oder der vorübergehenden oder gänzlichen Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis durch die antragstellende Person). In diesen Fällen fallen sowohl die Kosten für die elektronische als auch für die postalische Zustellung einschließlich der Kosten für das Ausdrucken der Dokumente auf Seiten der Behörden an. Die Höhe der jährlichen Gesamtkosten bzw. Einsparungen hängt jedoch im Wesentlichen davon ab, in welchem Ausmaß die Möglichkeit der elektronischen Einbringung samt Zustellung mit Zustellnachweis oder im elektronischen Rechtsverkehr von den antragstellenden Personen in Anspruch genommen wird und kann daher nicht genau beziffert werden.

3. Forcierung von Registerabfragen („Once-Only-Prinzip“):

Durch die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerabfragen kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung von den antragstellenden Personen zu Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs. Die Abfragen von Staatsbürgerschaftsnachweisen und Strafregisterauskünften verursachen keine Kosten, sie stehen kostenfrei im Weg des Datenfernverkehrs zur Verfügung. Für Melderegisterabfragen entstehen dem Land keine Mehrkosten, da unabhängig von der Anzahl der Abfragen hierfür derzeit ein Pauschalbetrag iHv. 56.000 Euro berechnet wird. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind als Meldebehörden von den Gebühren befreit. Bei anderen Registern trägt das Land einen Teil der Betriebskosten.

Mit Ausnahme des Grundbuchauszugs entstehen also keine nennenswerten Mehrkosten. Bei Abfragen der Grundstücksdatenbank neu fallen den Körperschaften öffentlichen Rechts in der Regel Gebühren in Höhe von 1,77 Euro pro Anfrage an (TP 9 lit. e Z 17 Gerichtsgebührengesetz). In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass zum Teil die entsprechenden Abfragen bereits jetzt durchgeführt werden müssen, sodass die Novelle in diesen Bereichen voraussichtlich zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen wird.

Hinsichtlich der digitalen Bodenschätzung (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979) ist auszuführen, dass für einen projektbezogenen Bezug jährlich mit Kosten iHv. rund 6.000 Euro zu rechnen sein wird, im Fall der Ausstattung mit einer Mehrplatzlizenz würden Kosten iHv. rund 37.000 Euro anfallen.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung der Einrichtung der Datenübermittlung zu den Schnittstellen der Register bzw. des Register- und Systemverbunds kann ein gewisser Mehraufwand nicht ausgeschlossen werden. Sofern diese Schnittstellen nicht bereits bestehen, handelt es sich dabei um einen einmaligen Aufwand (abgesehen von allfälligen Projekt- und Betriebskosten sowie Wartungstätigkeiten). Demgegenüber wird sich der Vorteil der automationsunterstützten Datenermittlung iSd. Once-Only-Prinzips langfristig positiv auf die personellen Ressourcen auswirken.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

Durch die Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr mit Zustellnachweis

bzw. dem elektronischen Rechtsverkehr) entfallen jedenfalls für die antragstellenden Personen künftig die Kopier- und Druckkosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen.

Durch die Forcierung des Once-Only-Prinzips kommt es künftig zu einer finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Für die antragstellenden Personen entfallen damit die Kosten für die Einholung der bisher benötigten Nachweise.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

Die Datenschutzgrundverordnung verfolgt bei der Frage, ob eine DSFA notwendig ist, einen risikobasierten Ansatz. Gemäß Art. 35 DSGVO ist eine DSFA dann erforderlich, wenn ein Verarbeitungsvorgang voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Bei der Bewertung des Risikos muss - insbesondere beim Einsatz neuer Technologien - berücksichtigt werden, auf welche Art, in welchem Umfang, unter welchen Umständen und zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt.

In Bezug auf die nunmehrige gesetzliche Verankerung der Registerabfragen bzw. des „Once-Only-Prinzips“ kann eine DSFA unterbleiben, da sich kein bzw. wenn überhaupt nur ein geringes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergibt. Es werden keine neuen Datenkategorien verarbeitet, vielmehr werden bestehende Abfragemöglichkeiten genutzt. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten fand bereits zuvor auf Grund der Vorlage der Unterlagen bzw. Nachweise durch die betroffenen Personen statt (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen) oder hat sich aus der Ermittlungstätigkeit der Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs ergeben. Die grundlegenden datenschutzrechtlichen Regelungen zum Register- und Systemverbund werden zudem im Unternehmensserviceportalgesetz getroffen (siehe dazu noch unten). Jedenfalls wird durch die mit dieser Novelle normierten Datenverarbeitungsvorgänge keine systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte oder eine systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche bezweckt bzw. ermöglicht.

Auch aus der Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V), ergibt sich keine Verpflichtung zur Durchführung einer DSFA. Zwar werden vereinzelt personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeitet, allerdings ist diese Verarbeitung nicht umfangreich (vgl. § 2 Abs. 3 DSFA-V). Darüber hinaus wurden diese Daten schon bisher zur Beurteilung der Verlässlichkeit verarbeitet, mussten aber von den betroffenen Personen selbst gegen Gebühr vom Bürgermeister bzw. von der Landespolizeidirektion beschafft und vorgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist weiters hervorzuheben, dass der Register- und Systemverbund zwar eine neue Anwendung zur Registerabfrage darstellt, aber nicht als neue oder neuartige Technologie im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 4 DSFA-V zu verstehen ist. Die Abschätzung der Folgen für die betroffenen Personen sowie für die Gesellschaft ist möglich, dies insbesondere da keine besonders risikogeneigte Verarbeitungsform wie etwa der Einsatz Künstlicher Intelligenz oder die Verwertung biometrischer Daten herangezogen wird (vgl. dazu § 2 Abs. 2 Z 4 dritter Halbsatz DSFA-V). Der Register- und Systemverbund ist vielmehr eine „Datendrehscheibe für nationale und grenzüberschreitende Anwendungsfälle, bildet den Kern der Once-Only-Plattform und ermöglicht künftig den behördenübergreifenden Austausch von Informationen und Nachweisen, die von den Unternehmen auf Grund einer Informationsverpflichtung an einen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs zu melden sind, jedoch bereits bei einem anderen Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs vorhanden sind, auf sichere und einfache Weise. § 6 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz weist der BRZ GesmbH ausdrücklich die Rolle des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters zu. Für diese Aufgabe wurde für den Register- und Systemverbund ein Sicherheitskonzept, welches ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept enthält, erstellt. Darin wurden die festgelegten Maßnahmen, technisch-organisatorischen Spezifikationen und Kontrollmechanismen für das IT-Verfahren dokumentiert.“ (vgl. das Vorblatt zur RV 120/ME BlgNR XXVII. GP, 1 und 3)

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keine umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf eingeräumten Abfrage- und Auskunftformen von bundesseitig eingerichteten Registern sind jedenfalls nicht als Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG anzusehen und im Übrigen durch entsprechende Öffnungsklauseln in den jeweiligen Registerbestimmungen gedeckt (siehe dazu auch Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Da der Gesetzentwurf eine Gemeindeabgabe zum Gegenstand hat, ist er gemäß § 9 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes):

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4):

Die Bestimmung wird ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen. Die Möglichkeit sich vom Almbuch Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen beinhaltet die Option Fotografien mit einem elektronischen Endgerät herzustellen.

Zu Z 4 (§ 12a):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 5 (§ 12b):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes):

Zu Z 5 bis 7 (§ 26):

Die Datenverarbeitung zu Ehrungen anlässlich von Jubiläen des Geburtstags, der Eheschließung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bleibt an sich unverändert. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung hinsichtlich der Verarbeitung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK). Zudem wird auch hier eine ausdrückliche Basis für die Nutzung des Register- und Systemverbunds (RSV) gemäß § 6 Abs. 2 USPG geschaffen.

Zu Z 8 (§§ 26a bis 26c):

Zu § 26a:

§ 26a ermöglicht die Realisierung von Projekten zur Förderung der politischen Mitwirkung der Bevölkerung (insbesondere etwa den „Oberösterreichischen Jugendlandtag“ sowie die Durchführung von Bürgerinnen- und Bürgerumfragen durch die Gemeinden).

Zu § 26b:

Auch im Zusammenhang mit der Gewährung von „Förderungen“ im Sinn eines weiten allgemeinen Begriffsverständnisses soll dem Land und den Städten und Gemeinden der Zugriff auf bestimmte Daten(banken) bzw. Register und eine entsprechende Verarbeitung ermöglicht werden.

Die konkrete Befugnis zu dieser Art der Verarbeitung personenbezogener Daten knüpft an den Begriff der Leistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012) an, der neben Förderungen in einem engeren Sinn auch

- Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen,
- Sachleistungen,
- (im vorliegenden Zusammenhang nicht von Bedeutung) Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge und
- (im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls nicht von Bedeutung) ertragssteuerliche Ersparnisse

umfasst.

Hinsichtlich der Förderungen (im Sinn des engeren Verständnisses des TDBG 2012) ist für die Zwecke des vorliegenden Regelungszieles eine Beschränkung auf

- Spenden und Jubiläumsgelder im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 TDBG 2012
- direkte Förderungen im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012 und
- Zuwendungen im Sozial- oder Familienleistungscharakter im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 5 TDBG 2012

vorgesehen. Hinsichtlich der direkten Förderungen wird der auf Bundesförderungen zugeschnittene Verweis im § 8 Abs. 7 Z 1 TDBG 2012 auf § 30 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) im vorliegenden Landesgesetz insofern „korrigiert“, als die mit § 30 Abs. 5 BHG 2013 vergleichbare,

für Länder und Gemeinden einschlägige Regelung des § 8 Abs. 5 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) direkt in Abs. 1 Z 2 hineinformuliert wird.

Mit § 26b Abs. 2 wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die leistenden Stellen zur Abfrage von Daten aus elektronischen Datenbanken bzw. Registern zu den im Gesetz genannten Zwecken geschaffen. In den jeweiligen Verwaltungsvorschriften/-vereinbarungen (zB Förderungsvereinbarungen, Förderrichtlinien) ist darüber zu informieren, welche Daten verfahrensrelevant sind und mittels Registerabfrage erhoben werden können und welche Dokumente bzw. Unterlagen als Nachweise gegebenenfalls darüber hinaus noch zu erbringen sind.

Durch die verstärkte Nutzung von Registerdaten können die Verfahren bedeutend vereinfacht und beschleunigt werden. Es ist besonders hervorzuheben, dass der Datenaustausch vor allem für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen wesentliche Erleichterungen bringen wird. Neben dem Entfallen der Vorlage von diversen Unterlagen, werden auch Amtswege vermieden, da viele der für die Bearbeitung maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen automationsunterstützt aufbereitet werden (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Die Ermächtigung umfasst die wichtigsten elektronischen Register und Datenbanken von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs und stellt nicht nur auf öffentliche Register ab. Ob leistende Stellen die Daten aus einem Register abfragen können, richtet sich neben der materiellen Grundlage auch nach den für das Register maßgeblichen rechtlichen Grundlagen („Doppeltürmodell“); siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu § 26c:

Die Landesbuchhaltung bedient sich zum Zweck des ordnungsgemäßen Gebarungsvollzugs einer Buchhaltungssoftware. Diese Software bietet ein zentrales Datenmanagement, das Zugriffberechtigten landesweit im Rahmen der an sie vergebenen Rechte eine einheitliche Sicht auf alle buchhaltungsrelevanten Daten ermöglicht. Die Abwicklung des gesamten Buchungsprozesses inklusive der Verrechnung mit den Zahlungsempfängern und Zahlungsschuldern (diese werden in weiterer Folge als Geschäftspartner bezeichnet) erfolgt über diese Buchhaltungssoftware.

Die Datenverarbeitung und insbesondere die Registerabfragen im Zuge der Verrechnung erfolgen derzeit auf Basis einer Vielzahl verschiedenster Gesetze und Verträge: Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen werden im Rahmen der Buchhaltung (zB durch Fachabteilungen) gesetzlich (zB Sozialleistungen) oder vertraglich (zB verschiedenste Förderungen) gewährte Geldleistungen an die jeweiligen Empfänger zur Anweisung gebracht oder (umgekehrt) entsprechende Zahlungen (zB Abgaben) vereinnahmt. Letztendlich werden also die vorangegangenen inhaltlichen Vorgaben durch die Landesbuchhaltung auf Basis der jeweiligen Rechtsgrundlage umgesetzt.

Es finden daher (landesweit) sehr viele Buchungsvorgänge statt und entscheidend ist in allen Fällen, Zahlungen rasch und treffsicher den richtigen Empfängern bzw. Schuldern zuzuordnen. Weiters gilt es, Geschäftspartnerelemente zu vermeiden bzw. fehlerhafte oder „veraltete“

Geschäftspartnerdaten (Geschäftspartner werden nicht nur durch die Landesbuchhaltung, sondern teilweise auch durch andere Nutzer angelegt) zu aktualisieren.

Nach der geltenden Rechtslage darf die Landesbuchhaltung all jene Registerabfragen vornehmen, für die die Fachabteilung über eine gesetzliche Grundlage verfügt und die auch für Buchhaltungszwecke erforderlich sind. Bislang finden daher im Bedarfsfall durch die Bearbeiter manuelle Abfragen des Zentralen Melderegisters und des Unternehmensregisters statt, damit eine korrekte Geschäftspartneranlage erfolgen kann.

Diese Situation ist jedoch für die Landesbuchhaltung nicht praktikabel, da eine generelle automatisierte Registerabfrage nicht möglich ist, falls die Abfrage in einem Buchungsfall vorgenommen werden darf, im anderen Fall aber nicht oder nur eingeschränkt. Zudem hat ein und derselbe Geschäftspartner mitunter verschiedene Anknüpfungspunkte innerhalb der Landesverwaltung (zB werden Musikschulbeiträge einbezahlt und gleichzeitig eine Wohnbauförderung bezogen), sodass bei ein und demselben Geschäftspartner für einen Buchungsvorgang Registerabfragen zulässig wären, für einen anderen Buchungsvorgang aber nicht. Es besteht daher die Notwendigkeit, generell einheitliche Registerabfragemöglichkeiten buchhaltungsrelevanter Daten für die Landesbuchhaltung sicherzustellen.

Die rechtliche und in der Folge technische Implementierung automatisierter Registerabfragen für Zwecke der Landesbuchhaltung entspricht den Digitalisierungsbestrebungen, bringt einen Gewinn für die Datenqualität in der Landesbuchhaltung, beschleunigt die Abläufe enorm (Verwaltungsökonomie) und dient auch den Bürgern (effiziente und korrekte Zuordnung von Aus- und Einzahlungen). Konkret werden künftig bei der Übernahme von Geschäftspartnern an der Schnittstelle zwischen diversen Fachanwendungen und der Buchhaltungssoftware sowie der Anlage neuer und Pflege bestehender Geschäftspartnerdaten in dieser Software das Zentrale Melderegister, das Unternehmensregister sowie das Ergänzungsregister natürliche Personen (ERnP) nach den jeweils geschäftspartnerrelevanten Daten abgefragt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Oö. Bringungsrechtgesetzes 1998):

Hier werden lediglich Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Oö. Einforstungsrechtgesetzes):

Zu Z 2, 3 und 5 bis 12 (§ 20 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 3, 4 und 7):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu die Punkte I.1. und I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 4 (§ 32a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 13 und 14 (§ 34 Abs. 8 und § 39 Abs. 1):

Hier werden lediglich Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Oö. Ehrenzeichengesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 und 4):

Um dem strengen Maßstab der Auszeichnungen nach dem Oö. Ehrenzeichengesetz als einer Gesamtwürdigung des Verhaltens der auszuzeichnenden Person (vgl. § 1 leg. cit.) gerecht zu werden, wird die Berechtigung für Abfragen aus entsprechenden Registern im Oö. Ehrenzeichengesetz ausdrücklich verankert. Unter einem werden das „Once-Only-Prinzip“ und der Register- und Systemverbund gesetzlich verankert (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Z 3 (§ 3a):

Damit wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass für die Prüfung der Aberkennungsvoraussetzungen ebenfalls entsprechende Erhebungen durch Registerabfragen vorgenommen werden dürfen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979):

Zu Z 1 bis 7 und 10 bis 16 (§ 13 Abs. 3, § 21 Abs. 5, § 49 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 3 und 4, § 63 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 2 lit. b, § 101 Abs. 1 und 2, § 102a Abs. 3 und 4, § 102b Abs. 3, 4 und 7):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt Punkte I.1. und I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 10 (§ 101 Abs. 1) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Landesregierung Agrarbehörde ist (§ 89a). Durch den deregulierend wirkenden Entfall der materienrechtlichen Sonderregelung der Kundmachung ergibt sich aus § 3 iVm. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. a Oö. Verlautbarungsgesetz 2015, dass diese Verordnungen künftig im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

Zu Z 8 (§ 89a):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 9 (§ 89b):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 15 (§ 102b Abs. 4):

Die Möglichkeit sich von den zur öffentlichen Einsicht zur Verfügung zu stellenden Unterlagen Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen beinhaltet die Option Fotografien mit einem elektronischen Endgerät herzustellen.

Zu Z 17 (§ 106a Abs. 2):

Hier wird lediglich eine Verweisanpassung vorgenommen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Oö. Fischereigesetzes 2020):**Zu Z 1, 5 bis 8 und 10 (§ 8 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 5 und 6, § 43 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Z 8):**

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkte I.1. und I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Die Möglichkeit sich vom Fischereibuch Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen beinhaltet die Option Fotografien mit einem elektronischen Endgerät herzustellen.

Die Fischereilegitimation nach § 16 (Gastfischerkarte) soll auf Grund der fehlenden technischen Ausstattung vor Ort sowie im Hinblick darauf, dass diese nur für einen kurzen Zeitraum gültig sind und von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter ausgefüllt werden müssen, weiterhin in Papierform ausgestellt werden.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1):

Auf Grund der geltenden Rechtslage wird eine einschränkende Klarstellung vorgenommen. Mangels dezidiert Nennung im § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz 1972 erhalten die zum Vollzug des Oö. Fischereigesetzes 2020 berufenen Behörden nur eine beschränkte Auskunft aus dem Strafregister. Aufgrund dieser Regelung im Tilgungsgesetz 1972 werden Verurteilungen zu Vergehen nach § 222 StGB (Tierquälerei) angesichts des geringen Strafrahmens regelmäßig in der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Strafregistergesetz 1968 gar nicht und in den Strafregisterauskünften nach § 9 Strafregistergesetz 1968 nur für die im § 6 Abs. 1 Tilgungsgesetz 1972 genannten Behörden (die Behörden in Vollziehung des Oö. Fischereigesetzes 2020 fallen nicht

darunter) aufscheinen. Mit anderen Worten kann es wegen dieser bundesgesetzlichen Einschränkungen dazu kommen, dass Personen, die zB wegen Tierquälerei zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wurden (bzw. bei Personen bis zum 21. Lebensjahr sogar sechs Monate; siehe § 6 Abs. 2 Z 1 und 2 Tilgungsgesetz 1972), als verlässlich beurteilt werden. Diese durch das „Register-Gesetz“ vorgesehene eingeschränkte Information der dieses Landesgesetz vollziehenden Behörden wird nun auch im Materiengesetz ausdrücklich berücksichtigt („Doppeltürmodell“).

Zu Z 3 und 4 (§ 21 Abs. 2):

Diese Bestimmung stellt einen Ausschlussgrund für die Betrauung mit den Funktionen eines Fischereischutzorgans dar. Auch bislang waren gemäß dem Oö. Fischereigesetz 2020 für die Beurteilung der Voraussetzungen entsprechende Abfragen im Ermittlungsverfahren möglich. Dies wird nun klar zum Ausdruck gebracht.

Zu Z 9 (§ 45 Abs. 6 und 7):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006):

Zu Z 1 und 3 (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 8 und 9):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 5 bis 7):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 4 und 5 (§ 9 und § 10 Abs. 4):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Die Möglichkeit sich vom Oö. Gentechnik-Buch Abschriften oder Kopien anfertigen zu lassen beinhaltet die Option Fotografien mit einem elektronischen Endgerät herzustellen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte):

Zu Z 1 und 2 (§ 3 Abs. 3):

Siehe dazu Punkt I.1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 3 und Z 4 (§ 8 Abs. 2, 3 und 4):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 5 (§ 10a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich):

§ 2 wird ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Der letzte Satz kann im Sinn der Deregulierung und Rechtsbereinigung entfallen, da sich bereits auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen (§§ 4 bis 6) ergibt, dass eine entsprechende Dokumentation der Verleihung vorzunehmen ist. Das Oö. Archivgesetz, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Stammfassung im Jahr 1932 noch nicht im Rechtsbestand war, sieht seit dem Jahr 2003 ua. eine Archivierung jener Unterlagen der Behörden des Landes vor, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtspflege, Verwaltung, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind (vgl. § 2 Z 1 lit. a iVm. Z 4).

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des

Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994):

Zu Z 2 und 5 (§ 5 Abs. 1, § 16 Abs. 6):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 3 und 7 (§ 10 Abs. 2, § 31a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich zum Teil auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 4 und 5):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 6 (§ 31 Abs. 8):

Hier wird lediglich eine Verweisanpassung vorgenommen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Oö. Hinweis-Schutzgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 22 Abs. 1 und 2):

Hier werden lediglich Verweisanpassungen vorgenommen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§§ 1 und 2):

Mit diesen Änderungen können Personen nunmehr auch für Lebensrettungs- und Katastropheneinsätze außerhalb Oberösterreichs, wie beispielsweise im Februar 2023 im Erdbebengebiet der Türkei und in Syrien, geehrt werden, sofern die Errettung einen Bezug zum Land Oberösterreich hat. Dies ist etwa auch dann der Fall, wenn - unabhängig vom Ort der zu würdigenden Tat - die rettende Person aus Oberösterreich stammt.

Zu Z 3 (§ 3):

Rechtskräftige (noch nicht getilgte) gerichtliche Verurteilungen wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung stellen gemäß § 3 Abs. 2 Oö. Lebensrettungs- und

Katastrophenmedaillengesetz einen Ausschlussgrund für die Verleihung einer Auszeichnung nach diesem Landesgesetz dar. Zur Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen (Nicht-Vorliegen von Aberkennungsgründen) wird die Möglichkeit entsprechender Abfragen im Ermittlungsverfahren im Oö. Lebensrettungs- und Katastrophenmedaillengesetz ausdrücklich verankert. Unter einem werden das „Once-Only-Prinzip“ und der Register- und Systemverbund gesetzlich verankert (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Zu Artikel 15 (Änderung des Oö. Parkgebührengesetzes):

Zu Z 4 bis 6, 10, 12 bis 14 (§ 5a Abs. 1 Z 2, § 5b Abs. 1 und 4, § 5c Abs. 2 und 4, § 5d Abs. 1 und 2):

Die Begriffe werden ohne inhaltliche Änderung vereinheitlicht.

Zu Z 7 (§ 5b Abs. 5 und 6):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 8 (§ 5c Abs. 1):

Die Begriffe werden ohne inhaltliche Änderung vereinheitlicht und die Bestimmung technologieneutral formuliert (siehe zum digitalen Dienstausweis die Ausführungen zu Z 9). Siehe dazu die Punkte I.1. und I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 9 (§ 5c Abs. 1a):

Es wird klargestellt, dass der Dienstausweis in digitaler Form ausgestellt werden kann. Damit wird jedoch keine Verpflichtung geschaffen, Dienstausweise in digitaler Form auszustellen. Nach § 3 Abs. 1 E-GovG dürfen im elektronischen Verkehr mit Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten nur eingeräumt werden, wenn die eindeutige Identität desjenigen, der zugreifen will, und die Authentizität seines Ersuchens nachgewiesen sind. Dieser Nachweis muss in elektronisch prüfbarer Form erbracht werden, dies geschieht grundsätzlich mit dem Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID).

Diese Bestimmung betrifft neben den Organen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht nach diesem Gesetz betraut werden, auch die Betrauung von Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 4, 5 und 7 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (§ 22a Oö. AWG 2009), Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung der §§ 1, 1a, 2 und 3 sowie von Lärmschutzverordnungen gemäß § 4 Oö. Polizeistrafgesetz und von ortspolizeilichen Verordnungen (§ 1b Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz), Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung von § 76 Oö. Tourismusgesetz 2018 (§ 79 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018) und Aufsichtsorganen zur Kontrolle der Einhaltung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (§ 14a Oö. Hundehaltegesetz 2002).

Sollten Dienstaussweise elektronisch ausgestellt werden, kann sowohl den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes als auch kontrollierten Personen die digitale Kontrolle des Dienstaussweises ermöglicht werden. Zudem wird die Eigenschaft als Aufsichtsorgan auch durch ein Abzeichen ausgedrückt, dies ist in Kombination mit dem digitalen Dienstaussweis oder dem physischen Betrauungsdekret zum Nachweis der Aufsichtsfunktion ausreichend.

Zudem wird eine „offline“-Speicherung ermöglicht, damit sich das jeweilige Organ auch ausweisen kann, wenn keine Internetverbindung möglich ist. Deren Gültigkeit wird zeitlich begrenzt, um die Datenaktualität zu gewährleisten.

Zu Z 11 (§ 5c Abs. 3):

Die Bestimmung regelt bereits jetzt Auskunftersuchen. Mit der Konkretisierung für Verantwortliche des öffentlichen Bereichs (zB Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes) wird eine Auskunftserteilung mittels Registerabfrage ermöglicht. Die Abfrage im Weg der Datenfernübertragung hängt allerdings von den technischen Möglichkeiten ab. Damit ist keine Verpflichtung verbunden, die technischen Möglichkeiten einzurichten, solange keine digitalen Ausweise ausgestellt werden.

Für den digitalen Ausweis ist neben der technischen auch die datenschutzrechtliche Zugänglichkeit des Registers notwendig, daher sind der Stammzahlenregisterbehörde die Daten gemäß § 4 Abs. 5 E-GovG sowie zum Zweck des Nachweises deren Bestands in vereinfachter Form gemäß § 4 Abs. 6 E-GovG zugänglich zu machen (vgl. § 18 Abs. 1 und 4 E-GovG).

Für die elektronische Ausweiseleistung (§ 5c Abs. 1) gegenüber der kontrollierten Person ist der betrauten Person ebenfalls die Abfrage zu ermöglichen. Damit hat das Aufsichtsorgan die Möglichkeit einer Selbstabfrage im Register. Dabei werden die wesentlichen Daten geliefert, um die Betrauung als Aufsichtsorgan vorweisen zu können (dies sind insbesondere Name, ausstellende Stelle, Betrauungsdatum, Art der Betrauung, Lichtbild und Dienstnummer).

Zu Z 15 (§ 5e):

Zur sinngemäßen Anwendung von § 5b Abs. 1 Z 2 wird mit Blick auf VfSlg. 17.427/2004 ergänzend darauf hingewiesen, dass einem mit der Funktion der Straßenaufsicht nach § 97 StVO 1960 betrauten Organwalter weder landes- noch bundesgesetzlich (Verfahrens-)Rechte im Verfahren anlässlich des Widerrufs seiner staatlichen Funktion eingeräumt werden. Mit der Ausübung dieser staatlichen Funktion sind auch keine weiteren durch Gesetz eingeräumten wirtschaftlichen Rechte verbunden, deren Entzug einen Eingriff in die Rechtssphäre des Organwalters bewirken würde.

Der Verweis auf die Verordnungsermächtigung des § 5c Abs. 2 betrifft ausdrücklich nur den Dienstaussweis, da Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens der Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zu bestimmen sind.

Zu Artikel 16 (Änderung des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 7, § 15 Abs. 6, § 18 Abs. 4, § 23 Abs. 6):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu die Punkte I.1. und I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 2 (§ 9 Abs. 3, § 25 Abs. 3):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3, § 25 Abs. 3):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu die Punkte I.1. und I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Oö. Tanzschulgesetzes 2010):

Zu Z 1 (§ 2):

Die Bestimmung wird ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 2 und 3 (§ 2 Z 2 und § 4):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Da diese Abfrage bei nicht in Österreich wohnhaften Anzeigenden nicht durch die Behörde vorgenommen werden kann, bleibt die Verpflichtung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit nach § 2 Z 2 in diesen Fällen bestehen.

Zu Artikel 18 (Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018):

Zu Z 2 (§ 59 Abs. 1):

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Z 3, 4, 6 und 7 (§ 62 Abs. 1 zweiter Satz sowie Z 1 und 5, § 66 Abs. 4 Z 1):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 5, 8 und 10 (§ 62 Abs. 1 Z 2, § 72 Abs. 2, § 83a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung im § 83a dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Für Personen, die im Zentralen Melderegister eingetragen sind, entfällt die Übermittlungspflicht (§ 62 Abs. 1 Z 1), alle anderen haben eine entsprechende Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates zu übermitteln. Weiters entfällt für Personen, die während der letzten fünf Jahre vor der Anmeldung durchgehend in Österreich gemeldet waren, die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung (§ 62 Abs. 1 Z 2).

Zu Z 9 (§ 79 Abs. 2):

Es erfolgt eine Verweisanpassung an den neuen Gesetzestitel des Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetzes.

Zu Artikel 19 (Änderung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Oö. Waldteilungs-gesetzes):

Zu Z 1 (§ 3):

Siehe Punkte I.2. und I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 2 (§ 3a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz):

Rechtskräftige (noch nicht getilgte) gerichtliche Verurteilungen wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung stellen gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Rettungs-Dienstmedaillengesetz einen Ausschlussgrund für die Verleihung dar. Zur Beurteilung der Verleihungsvoraussetzungen (Nicht-Vorliegen von Aberkennungsgründen) wird die Möglichkeit entsprechender Abfragen im Ermittlungsverfahren im Oö. Rettungs-Dienstmedaillengesetz ausdrücklich verankert. Unter einem werden das „Once-Only-Prinzip“ und der Register- und Systemverbund gesetzlich verankert (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen).

Der Verfassungsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz, mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das Oö. Ehrenzeichengesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das Oö. Fischereigesetz 2020, das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Hinweis-Schutzgesetz, das Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, das Oö. Waldteilungsgesetz und das Oö. Rettungs Dienstmedaillen-Gesetz geändert werden (Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz), beschließen.

Linz, am 29. Mai 2024

Wolfgang Stanek
Obmann

Bgm. Mag. Günther Lengauer
Berichterstatter

Landesgesetz,

**mit dem das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, das Oö. Auskunftspflicht-,
Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, das
Oö. Bringungsrechtegesetz 1998, das Oö. Einforstungsrechtegesetz, das
Oö. Ehrenzeichengesetz, das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, das
Oö. Fischereigesetz 2020, das Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006, das Gesetz vom
26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem
3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, das Gesetz vom
19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in
Oberösterreich, das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, das
Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, das Oö. Hinweis-Schutzgesetz, das Oö. Lebensrettungs-
und Katastropheneinsatzmedaillengesetz, das Oö. Parkgebührengesetz, das Oö. Stiftungs-
und Fondsgesetz, das Oö. Tanzschulgesetz 2010, das Oö. Tourismusgesetz 2018, das
Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, das Oö. Waldteilungsgesetz und das
Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz geändert werden
(Zweites Oö. Digitalisierungsgesetz)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Änderung des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998
- Artikel 4 Änderung des Oö. Einforstungsrechtegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Oö. Ehrenzeichengesetzes
- Artikel 6 Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979
- Artikel 7 Änderung des Oö. Fischereigesetzes 2020
- Artikel 8 Änderung des Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006
- Artikel 9 Änderung des Gesetzes vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich
- Artikel 11 Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen
- Artikel 12 Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994
- Artikel 13 Änderung des Oö. Hinweis-Schutzgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetzes
- Artikel 15 Änderung des Oö. Parkgebührengesetzes
- Artikel 16 Änderung des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Oö. Tanzschulgesetzes 2010
- Artikel 18 Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018
- Artikel 19 Änderung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes

- Artikel 20 Änderung des Oö. Waldteilungsgesetzes
Artikel 21 Änderung des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz
Artikel 22 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetzes

Das Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturlächen in Oberösterreich (Oö. Alm- und Kulturlächenschutzgesetz), LGBl. Nr. 79/1999, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 133/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 12b Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. *§ 6 Abs. 4 lautet:*

„(4) Das Almbuch ist öffentlich. Jedermann kann sich davon Abschriften oder Kopien anfertigen oder auf seine Kosten erstellen lassen.“

3. *Im § 10 Abs. 1 Z 2 letzter Satz wird vor der Wortfolge „das Aufforstungsausmaß“ das Wort „sowie“ eingefügt und die Wortfolge „und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift“ entfällt.*

4. *§ 12a lautet:*

„§ 12a

Allgemeine Zuständigkeit der Agrarbehörde

(1) Agrarbehörde ist die Landesregierung.

(2) Anzeigen, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß § 10 Abs. 1 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nachdem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit die Vorlage physischer Ausfertigungen verlangen.

(3) Mit einer elektronischen Anzeige gemäß Abs. 2 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Anzeige und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.“

5. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Führung des Almbuchs, zur Beurteilung der Anzeige und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum und Wohnsitz,
2. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
3. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 2

Änderung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes

Das Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz), LGBl. Nr. 46/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 67/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zum 4. Abschnitt:

„4. ABSCHNITT Datenverarbeitungen“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 26 wie folgt geändert und es werden folgende Einträge eingefügt:

- „§ 26 Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck von Ehrungen
- § 26a Verarbeitung personenbezogener Daten zur Förderung politischer Mitwirkung
- § 26b Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Gewährung von Leistungen im Sinn des Transparenzdatenbankgesetzes 2012
- § 26c Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des geordneten Gebarungsvollzugs“

3. Die Überschrift des 4. Abschnitts lautet:

**„4. ABSCHNITT
Datenverarbeitungen“**

4. Die Überschrift von § 26 lautet:

**„§ 26
Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck von Ehrungen“**

5. Im § 26 Abs. 1 wird nach dem Wort „verarbeiten“ die Wortfolge „, soweit vorhanden und zulässig einschließlich der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennezeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz“ eingefügt.

6. Im § 26 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018,“.

7. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

8. Nach § 26 werden folgende §§ 26a, 26b und 26c eingefügt:

„§ 26a

Verarbeitung personenbezogener Daten zur Förderung politischer Mitwirkung

(1) Zur Förderung politischer Mitwirkung sind das Land Oberösterreich und die Gemeinden berechtigt, folgende personenbezogene Daten von auch im Zufallsverfahren ausgewählten Personen zu verarbeiten, soweit vorhanden und zulässig einschließlich der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennezeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz:

1. Identitätsdaten;
2. Adress- und Kontaktdaten.

(2) Zu dem im Abs. 1 genannten Zweck sind das Land Oberösterreich und die Gemeinden berechtigt, Verknüpfungsanfragen nach den Kriterien Wohnsitzdaten und Adressdaten, Geburtsdatum und Familienstand gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 durchzuführen.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 26b

Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Gewährung von Leistungen im Sinn des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

(1) Die Befugnisse der nachfolgenden Abs. 2 und 3 beziehen sich auf folgende Leistungen des Landes Oberösterreich, der Städte und der Gemeinden:

1. Spenden und Jubiläumsgelder im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 3 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2023;
2. direkte Förderungen im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 4 TDBG 2012, also der Aufwand für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige nicht rückzahlbare Geldzuwendungen, welche die Gebietskörperschaft einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung gewährt, an welcher ein erhebliches, von der Gebietskörperschaft wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht;
3. Zuwendungen mit Sozial- oder Familienleistungscharakter im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 5 TDBG 2012;
4. Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e TDBG 2012;
5. Sachleistungen im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f TDBG 2012.

(2) Zum Zweck des Bürgerservices und der Effizienz der Verwaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Leistungen nach Abs. 1, insbesondere der Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Feststellung von Kostenersatzpflichten und der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezugs sind die leistenden Stellen unbeschadet besonderer gesetzlicher Abfrageberechtigungen zur Abfrage jener Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, die zur Zweckerreichung erforderlich sind, und zur weiteren Verarbeitung jener Daten, die für die Durchführung des konkreten Verfahrens notwendig sind, befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
3. Zentrales Staatsbürgerschaftsregister: Daten gemäß § 56a Abs. 1 nach Maßgabe des § 56c Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985,
4. Zentrales Fremdenregister: Daten nach § 27 Abs. 1 Z 1 bis 11, 19 und 21 BFA-Verfahrensgesetz,
5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. Digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreinbücher,

8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
 9. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
 10. Wasserbuch: Daten gemäß § 124 Wasserrechtsgesetz 1959,
 11. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
 12. Gewerbeinformationssystem: die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, die GISA-Zahl und die Global Location Number (GLN), die Firma und die Firmenbuchnummer (§ 365a Abs. 1 Z 5, 6, 11 und 12 sowie § 365b Abs. 1 Z 2, 3, 8 und 9 Gewerbeordnung 1994),
 13. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz,
 14. Bundes-Stiftungs- und Fondsregister: Daten gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015,
 15. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 iVm. § 6 Tilgungsgesetz 1972,
 16. Transparenzdatenbank: Daten nach § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012 von Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerbern und gegebenenfalls den mit den Förderungswerberinnen bzw. den Förderungswerbern im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gemäß § 32 Abs. 6 Transparenzdatenbankgesetz 2012,
 17. Auskünfte aus Sozialversicherungsdaten gemäß § 30c Abs. 1 Z 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz,
 18. Indirekteinleiterkataster als Teil des Wasserinformationssystems gemäß Indirekteinleiterverordnung: die mitgeteilten Indirekteinleiter,
- soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 26c

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des geordneten Gebarungsvollzugs

(1) Das Land Oberösterreich bedient sich zum Zweck der Haushaltsführung sowie des Gebarungsvollzugs einer Buchhaltungssoftware, welche die sichere und zuverlässige Erfassung sowie die Anordnung und Freigabe von Verrechnungsaufträgen, die ordnungsgemäße Verrechnung im Weg der elektronischen Buchführung einschließlich der sicheren Aufbewahrung in elektronischer Form und die gesicherte Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Dritten als Zahlungsempfänger oder Zahlungsschuldner (Geschäftspartner) im Weg von Kreditinstituten ermöglicht.

(2) Zum Zweck des geordneten Gebarungsvollzugs und der effizienten und korrekten Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist das Land Oberösterreich im Weg der Buchhaltungssoftware gemäß Abs. 1 zur Abfrage der angeführten Daten der Geschäftspartner aus folgenden Registern und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, akademischer Titel/akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Geburtsname, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, Sterbedatum; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
2. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister für sonstige Berechtigte und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
3. Ergänzungsregister natürliche Personen (ERnP): Name, akademischer Titel/akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Geburtsname, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, Sterbedatum,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 3 **Änderung des Oö. Bringungsrechtegesetzes 1998**

Das Landesgesetz über die land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrechte (Oö. Bringungsrechtegesetz 1998), LGBl. Nr. 39/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 wird der Verweis „Wald- und Weideservitutenlandesgesetzes (WWG), LGBl. Nr. 2/1953“ durch den Verweis „Oö. Einforstungsrechtegesetzes (Oö. ERG), LGBl. Nr. 51/2007“ und der Verweis „WWG“ durch den Verweis „Oö. ERG“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Oö. Einforstungsrechtegesetzes**

Das Landesgesetz über die Einforstungsrechte in Oberösterreich (Oö. Einforstungsrechtegesetz), LGBl. Nr. 51/2007, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 32a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. Im § 20 Abs. 1 wird das Wort „Dokumente“ durch das Wort „Unterlagen“ ersetzt.

3. Im § 32 Abs. 1 wird die Wortfolge „an der Amtstafel der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „von der Agrarbehörde auf der Internetseite des Landes“ und die Wortfolge „die Liegenschaften situiert sind“ durch die Wortfolge „sich die Liegenschaften befinden“ ersetzt. Das Wort „durch“ wird durch das Wort „für“ ersetzt.

4. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
2. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
3. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

5. Im § 33 Abs. 3 wird das Wort „Auflage“ durch das Wort „Einsicht“ ersetzt.

6. Im § 33 Abs. 4 wird die Wortfolge „oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen“ durch die Wortfolge „, jedenfalls sind sie auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen“ ersetzt.

7. Im § 34 Abs. 3 wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „die Umweltverträglichkeitserklärung“ eingefügt und die Wortfolge „je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung“ entfällt.

8. Im § 34 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „je eine Ausfertigung der“ durch das Wort „die“ und die Wortfolge „des Entwurfs“ durch die Wortfolge „den Entwurf“ ersetzt.

9. § 34 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Die Standortgemeinde hat die öffentliche Einsicht mindestens sechs Wochen lang zu ermöglichen.“

10. Im § 34 Abs. 4 dritter Satz wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

11. Im § 34 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der Amtlichen Linzer Zeitung oder auf andere geeignete Weise“ durch die Wortfolge „in geeigneter Form, jedenfalls auf der Internetseite des Landes,“ ersetzt.

12. § 34 Abs. 7 lautet:

„(7) Die öffentliche Einsicht in den Bescheid (Plan) über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zu ermöglichen.“

13. Im § 34 Abs. 8 wird der Verweis „BGBl. I Nr. 95/2013“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 26/2023“ ersetzt.

14. Im § 39 Abs. 2 wird in Z 1 der Verweis „BGBl. I Nr. 112/2003“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 81/2020“, in Z 2 der Verweis „BGBl. I Nr. 112/2003“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 190/2013“, in Z 3 der Verweis „BGBl. I Nr. 136/2005“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 116/2022“ und in Z 4 der Verweis „BGBl. I Nr. 149/2006“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 26/2023“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Oö. Ehrenzeichengesetzes

Das Gesetz vom 16. Dezember 1982 über das Ehrenzeichen des Landes Oberösterreich (Oö. Ehrenzeichengesetz), LGBl. Nr. 7/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz entfällt nach dem Wort „auszustellen“ der Beistrich und die anschließende Wortfolge „eine Zweitschrift der Urkunde aufzubewahren“.

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Landesregierung oder über deren Auftrag die Bezirksverwaltungsbehörden sind zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus diesbezüglichen Registern mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit befugt.

(4) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

3. Der bisherige Text des § 3a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bei der Feststellung, ob eine maßgebliche Tatsache im Sinn des Abs. 1 vorliegt, ist § 3 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979

Das Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, LGBl. Nr. 73/1979, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) In den Besitzstandsausweis und Bewertungsplan ist die öffentliche Einsicht gemäß § 7 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz 1950 zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen. Gegen diesen Bescheid steht den Parteien die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht auch hinsichtlich der Bewertung fremder Grundstücke zu.“

2. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) In den Zusammenlegungsplan ist die öffentliche Einsicht gemäß § 7 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz 1950 zu ermöglichen und während der Einsichtsfrist über Verlangen jeder Partei zu erläutern. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

3. Im § 49 Abs. 1 wird der zweite Satz ersetzt und ein dritter Satz angefügt:

„In dieses Verzeichnis ist entweder gesondert oder zusammen mit dem Verzeichnis der Anteilsrechte (§ 55) die öffentliche Einsicht gemäß § 7 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz 1950 zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

4. Im § 49 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 wird die Wortfolge „Auflage des Verzeichnisses“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsicht in das Verzeichnis“ ersetzt.

5. § 55 Abs. 3 lautet:

„(3) In das Verzeichnis der Anteilsrechte ist die öffentliche Einsicht gemäß § 7 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz 1950 zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

6. Im § 63 Abs. 2 lit. a und § 85 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wurden“ durch die Wortfolge „öffentlich einsehbar sind“ ersetzt.

7. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Teilungsplan ist die öffentliche Einsicht gemäß § 7 Abs. 2 Agrarverfahrensgesetz 1950 zu ermöglichen und während der Einsichtsfrist über Verlangen jeder Partei zu erläutern. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

8. § 89a lautet:

„(1) Agrarbehörde ist die Landesregierung.

(2) Anzeigen, Anträge, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit die Vorlage physischer Ausfertigungen verlangen.

(3) Mit einer elektronischen Eingabe gemäß Abs. 2 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Eingabe und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.“

9. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt:

„§ 89b

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich

oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
3. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
4. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. Digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreinbücher,
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkenneichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

10. § 101 Abs. 1 entfällt.

11. Im § 101 Abs. 2 wird die Wortfolge „an der Amtstafel der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „von der Agrarbehörde auf der Internetseite des Landes“. Das Wort „durch“ wird durch das Wort „für“ ersetzt.

12. Im § 102a Abs. 3 wird das Wort „Auflage“ durch die Wortfolge „Einsicht, auf deren Möglichkeit auf der Internetseite des Landes hinzuweisen ist,“ ersetzt.

13. Im § 102a Abs. 4 wird die Wortfolge „oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen“ durch die Wortfolge „, wobei auf die Möglichkeit zur Einsicht auf der Internetseite des Landes hinzuweisen ist“ ersetzt.

14. Im § 102b Abs. 3 erster Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „die Umweltverträglichkeitserklärung“ eingefügt und die Wortfolge „je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung“ entfällt.

15. § 102b Abs. 4 lautet:

„(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, die Umweltverträglichkeitserklärung und den Entwurf des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Die Standortgemeinde hat die öffentliche Einsicht mindestens sechs Wochen lang zu ermöglichen, auf diese Möglichkeit ist auf der Internetseite der Standortgemeinde hinzuweisen. Jedermann kann sich davon Abschriften oder Kopien anfertigen oder auf seine Kosten erstellen lassen. Innerhalb der Einsichtsfrist kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgegeben werden. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben in geeigneter Form, jedenfalls auf der Internetseite des Landes, kundzumachen.“

16. § 102b Abs. 7 lautet:

„(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen. Die Standortgemeinde hat die öffentliche Einsicht mindestens zwei Wochen zu ermöglichen und auf ihrer Internetseite darauf hinzuweisen.“

17. Im § 106a Abs. 2 wird der Verweis „BGBl. I Nr. 480/1980“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 116/2022“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Oö. Fischereigesetzes 2020**

Das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020), LGBl. Nr. 41/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Fischereibuch ist öffentlich. Jedermann kann sich davon Abschriften oder Kopien anfertigen oder auf seine Kosten erstellen lassen.“

2. Im § 15 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Wort „Jahren“ die Wortfolge „, es sei denn, dass die Verurteilung der beschränkten Auskunft gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 unterliegt“ eingefügt.

3. Im § 21 Abs. 2 Z 1 entfällt das Wort „und“ und nach dem Wort „sind“ wird ein Strichpunkt ergänzt.

4. Im § 21 Abs. 2 Z 2 wird der Punkt nach dem Wort „haben“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. nicht wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung oder Unterlassung rechtskräftig verurteilt sind oder bestraft wurden oder über die vorbeugende Maßnahmen verhängt wurden, solange, wie diese Verurteilungen in der beschränkten Auskunft gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 ersichtlich sind oder nach § 55 VStG nicht getilgt sind.“

5. Im § 25 Abs. 2 Z 2 wird nach der Wortfolge „zur Aushändigung“ die Wortfolge „von physischen oder zum Vorweisen von elektronischen“ eingefügt. Die Wortfolgen „der erforderlichen“ und „zur Einsichtnahme“ entfallen.

6. Im § 30 Abs. 5 und § 31 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „, zB der Post zur Zustellung übergibt“.

7. Im § 30 Abs. 6 wird das Wort „auszuhändigen“ durch das Wort „vorzuweisen“ ersetzt.

8. Im § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie auf seiner Homepage“ durch die Wortfolge „im Internet“ ersetzt.

9. Dem § 45 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Behörden sind zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Führung des Fischereiregisters, Beurteilung des Antrags, der Überprüfung von Identitäten und der Ausstellung von Legitimationen, Ausweisen und Bescheinigungen und betreffend Z 4 zur Prüfung der Voraussetzungen nach den §§ 14, 15, 21 und 22 zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
2. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
3. Bestände der Passbehörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, sofern in den Beständen der

Passbehörden kein Lichtbild vorhanden ist, ist die betroffene Person im Sinn des § 14 oder § 23 verpflichtet, das Lichtbild beizubringen,

4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 iVm. § 6 Tilgungsgesetz 1972,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(7) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Abs. 6 kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

10. Im § 48 Abs. 1 Z 8 wird nach der Wortfolge „zur Einsicht aushändigt“ die Wortfolge „oder vorweist“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung des Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetzes 2006**

Das Landesgesetz über Regelungen und Maßnahmen zur Gentechnik-Vorsorge (Oö. Gentechnik-Vorsorgegesetz 2006), LGBl. Nr. 79/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 entfällt die Z 2.

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 5 bis 6 angefügt:

„(5) Anzeigen, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit die Vorlage physischer Ausfertigungen verlangen.

(6) Mit einer elektronischen Anzeige gemäß Abs. 5 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Anzeige und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.“

3. Dem § 4 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Führung des Oö. Gentechnik-Buchs, zur Beurteilung des

Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen, der Überprüfung von Identitäten und der Ausstellung von Bescheinigungen zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
3. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
6. Wasserbuch: Daten gemäß § 124 Wasserrechtsgesetz 1959,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(9) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

4. Im § 9 Abs. 2 wird die Wortfolge „wobei je eine Ausfertigung“ durch das Wort „das“ ersetzt.

5. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Das Oö. Gentechnik-Buch ist öffentlich, wobei jedenfalls die maßgeblichen Aufzeichnungen und Übersichtskarten auf der Internetseite des Landes zur Verfügung gestellt werden. Jedermann kann sich davon Abschriften oder Kopien anfertigen oder auf seine Kosten erstellen lassen.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte

Das Gesetz vom 26. November 1958 betreffend das landwirtschaftliche Siedlungsverfahren für die nach dem 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz zu veräußernden Vermögenswerte, LGBl. Nr. 1/1959, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 erster Satz entfällt die Wortfolge „in der „Amtlichen Linzer Zeitung“ zu verlautbaren und durch“; nach der Wortfolge „zwei Wochen“ wird die Wortfolge „auf der Internetseite des Landes und“ eingefügt und das Wort „anzuschlagen“ durch das Wort „kundzumachen“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „Herausgabe der betreffenden Ausgabe der Amtlichen Linzer Zeitung“ durch die Wortfolge „Kundmachung im Internet“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die gemäß § 3 Abs. 3 in Betracht kommenden Gemeinden haben die Einsicht in den Siedlungsplan zwei Wochen zu ermöglichen.“

4. Im § 8 Abs. 3 lit. a und § 8 Abs. 4 wird die Wortfolge „Auflage des Siedlungsplanes“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur Einsicht in den Siedlungsplan“ ersetzt.

5. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„§ 10a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
3. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
4. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl; die Berechtigung zur Abfrage des Grundbuches umfasst auch das Personenverzeichnis,
5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreinbücher,

8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich

Das Gesetz vom 19. Dezember 1931, betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, LGBl. Nr. 16/1932, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 3/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird das Wort „auszufertigen“ durch das Wort „auszustellen“ ersetzt; der letzte Satz entfällt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das landwirtschaftliche Siedlungswesen

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Siedlungswesen, LGBl. Nr. 29/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
3. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
4. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl; die Berechtigung zur Abfrage des Grundbuchs umfasst auch das Personenverzeichnis,

5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. Digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreimbücher,
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 12

Änderung des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994

Das Landesgesetz vom 7. Juli 1994 über den Verkehr mit Grundstücken (Oö. Grundverkehrsgesetz 1994), LGBl. Nr. 88/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 31a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. *Im § 5 Abs. 1 entfallen die Wortfolge „durch Anschlag“ und das Wort „Veröffentlichung“.*

3. *Im § 10 Abs. 2 wird in der Z 3 der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt, die Z 4 entfällt und die bisherige Z 5 erhält die Bezeichnung „4.“.*

4. *Dem § 10 werden folgende Abs. 4 bis 5 angefügt:*

„(4) Anträge, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit die Vorlage physischer Ausfertigungen verlangen.

(5) Mit einem elektronischen Antrag gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Grundbuchgerichte können die Übermittlungen gemäß Abs. 4 und 5 auch elektronisch durchführen.“

6. Im § 31 Abs. 8 wird der Verweis „§ 208 Abs. 1 RStDG“ durch den Verweis „§ 79 Abs. 1 bis 3 RStDG“ ersetzt.

7. Nach § 31 wird folgender § 31a samt Überschrift eingefügt:

„§ 31a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen, der Überprüfung von Identitäten und betreffend Z 8 zur Prüfung der Bestimmungsvoraussetzungen nach § 27 und § 31 Abs. 8 zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
3. Zentrales Fremdenregister: Daten nach § 27 Abs. 1 Z 1 bis 6 sowie 11,
4. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl; die Berechtigung zur Abfrage des Grundbuches umfasst auch das Personenverzeichnis,
5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
7. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Daten über wirtschaftliche Eigentümer gemäß § 2 iVm. § 10 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz,
8. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 iVm. § 6 Tilgungsgesetz 1972,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 13 **Änderung des Oö. Hinweis-Schutzgesetzes**

Das Landesgesetz über den Schutz hinweisgebender Personen (Oö. Hinweis-Schutzgesetz), LGBl. Nr. 98/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 1 erster Spiegelstrich wird der Verweis „der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 347 vom 20.10.2020, S 1“ durch den Verweis „Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl. Nr. L 265 vom 12.10.2022, S 1“ ersetzt.

2. Im § 22 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich wird der Verweis „BGBl. I Nr. 148/2021“ durch den Verweis „BGBl. I Nr. 2/2023“ ersetzt.

Artikel 14 **Änderung des Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetzes**

Das Gesetz vom 30. März 1960, mit dem die Oberösterreichische Lebensrettungsmedaille und die Oberösterreichische Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz geschaffen werden (Oö. Lebensrettungs- und Katastropheneinsatzmedaillengesetz), LGBl. Nr. 18/1960, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in Oberösterreich“ und es wird nach dem Wort „haben“ ein Beistrich und die Wortfolge „wobei die Errettung einen Bezug zum Land Oberösterreich haben muss“ eingefügt.

2. Im § 2 entfällt die Wortfolge „im Lande Oberösterreich“ und es wird nach dem Wort „geschaffen“ ein Beistrich und die Wortfolge „wobei der Einsatz einen Bezug zum Land Oberösterreich haben muss“ eingefügt.

3. Im § 3 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Landesregierung ist zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus dem Strafregister mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit nach Abs. 2 befugt.

(2b) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 15 **Änderung des Oö. Parkgebührengesetzes**

Das Gesetz vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö. Parkgebührengesetz), LGBl. Nr. 28/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 57/2018, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Landesgesetz über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen sowie die Betrauung von Straßenaufsichtsorganen (Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz)“

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„1. Abschnitt Kurzparkzonen“

3. Vor § 5a wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„2. Abschnitt Aufsichtsorgane zur Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht“

4. Im § 5a Abs. 1 Z 2 wird das Wort „bestellen“ durch das Wort „betrauen“ und das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Betrachtung“ ersetzt.

5. Im § 5b Abs. 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „betraut“ und das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Betrachtung“ ersetzt.

6. Im § 5b Abs. 4 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Betrachtung“ ersetzt.

7. Dem § 5b werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen und zur Ausstellung eines Ausweises ist die Gemeinde zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung berechtigt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
2. Führerscheinregister: Daten über das Vorliegen von Lenkberechtigungen, Daten über Entzüge von Lenkberechtigungen,
3. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 iVm. § 6 Tilgungsgesetz 1972,
4. Bestände der Passbehörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, sofern in den Beständen der Passbehörden kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person verpflichtet, ein Lichtbild beizubringen,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennezeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(6) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

8. Im § 5c Abs. 1 wird das Wort „auszufolgen“ durch das Wort „auszustellen“ ersetzt. Weiters entfällt die Wortfolge „mit sich zu führen; der Dienstausweis ist“.

9. Im § 5c wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Dienstausweis kann in digitaler Form ausgestellt werden. Für den Nachweis der Betrachtung können die Daten gemäß Abs. 3 für die Dauer von höchstens drei Monaten zum E-ID dieser Person gespeichert werden. Es ist in der Anwendung ersichtlich zu machen, wann die Daten zuletzt aktualisiert wurden.“

10. Im § 5c Abs. 2 wird das Wort „den“ durch die Wortfolge „Form und“ und das Wort „werden“ durch das Wort „können“ ersetzt und nach dem Wort „festgelegt“ das Wort „werden“ eingefügt.

11. § 5c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Behörde hat über die betrauten Aufsichtsorgane ein Register mit den wesentlichen personenbezogenen Daten (Name, Lichtbild, Nummer des Dienstabzeichens, Datum der

Bestellung, Befugnisse des Organs) fortlaufend zu führen. Die Behörde hat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob eine bestimmte Person als Aufsichtsorgan betraut ist. Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs und der betrauten Person kann, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Auskunft durch eine Abfrage im Weg der Datenfernübertragung ermöglicht werden, soweit dies zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.“

12. Im § 5c Abs. 4 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Betrauung“ ersetzt.

13. Im § 5d Abs. 1 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Betrauung“ ersetzt.

14. § 5d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Betrauung ist zu widerrufen, wenn

1. nach der Betrauung bekannt wird, dass eine zur Betrauung geforderte Voraussetzung nicht vorgelegen ist,
2. eine zur Betrauung geforderte Voraussetzung weggefallen ist, oder
3. es wiederholt gegen seine Pflichten als Aufsichtsorgan verstoßen hat.“

15. Nach § 5d wird folgender neuer Abschnitt samt Abschnittsüberschrift eingefügt:

„3. Abschnitt

Aufsichtsorgane für die straßenpolizeiliche Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Verkehrsregelung

§ 5e

(1) Die Landesregierung kann Organe der Straßenaufsicht betrauen und vereidigen. Diese Organe können insbesondere zur Durchführung von Überwachungen des ruhenden Verkehrs sowie Verkehrsregelungen nach § 97 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 herangezogen werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Vereidigung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

(2) Die Vereidigung ist nach der in der Anlage enthaltenen Eidesformel vorzunehmen.

(3) Für die Betrauung der Organe der Straßenaufsicht, das Ende und den Widerruf der Betrauung und deren Dienstausschreibung sowie dem Schutz der Dienstausschreibung gelten § 5a Abs. 2 und 3, § 5b Abs. 1 und 3 bis 6 mit der Maßgabe, dass der erste Halbsatz von Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt, §§ 5c, 5d und § 6 Abs. 3 sinngemäß. Für die Betrauung sind für den jeweiligen Einsatzbereich besondere praktische und theoretische Voraussetzungen erforderlich, insbesondere bestimmte Lenkberechtigungen und entsprechende Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zum Nachweis der fachlichen Qualifikation.“

16. Vor § 6 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„4. Abschnitt

**Schlussbestimmungen, Mitwirkung von Organen des Bundes und weitere Befugnisse der
Aufsichtsorgane“**

Artikel 16

Änderung des Oö. Stiftungs- und Fondsgesetzes

Das Gesetz vom 4. März 1988 über Stiftungen und Fonds (Oö. Stiftungs- und Fondsgesetz), LGBl. Nr. 31/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 7, § 15 Abs. 6, § 18 Abs. 4 und § 23 Abs. 6 wird jeweils die Wortfolge „der Amtlichen Linzer Zeitung“ durch die Wortfolge „geeigneter Form, jedenfalls auf der Internetseite der Behörde“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“.

3. Im § 9 Abs. 6 und § 25 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Ausfertigung der“ und folgender Satz wird angefügt: „Dies kann elektronisch erfolgen.“

Artikel 17

Änderung des Oö. Tanzschulgesetzes 2010

Das Oö. Tanzschulgesetz 2010, LGBl. Nr. 30/2010, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird das Wort „Bei“ durch das Wort „Mit“ und das Wort „beizulegen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.

2. § 2 Z 2 lautet:

„2. sofern die bzw. der Anzeigende während der letzten fünf Jahre vor der Anzeige nicht durchgehend in Österreich gemeldet war, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die bzw. der Anzeigende die erforderliche Verlässlichkeit besitzt; werden von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates keine solchen Bescheinigungen ausgestellt, werden sie durch Bescheinigungen einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls eines Notars oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation

des Heimat- oder Herkunftsstaates über die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung - ersetzt; diese Bescheinigungen dürfen im Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein;“

3. § 4 lautet:

„(1) Personen, die wegen einer Tat vorbestraft sind, die sie aus Gewinnsucht begangen haben oder mit der sie die Sittlichkeit verletzt haben, sind von der Erteilung von Tanzunterricht jedenfalls ausgeschlossen, solange wie diese Verurteilungen in der beschränkten Auskunft gemäß § 6 Tilgungsgesetz 1972 ersichtlich sind. Ebenso ist die Erteilung von Unterricht zu untersagen, wenn gegen die bzw. den Anzeigenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der Betrieb zur Förderung des verbotenen Spiels, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder der Trunksucht missbraucht werden würde.

(2) Die Behörde ist zum Zweck der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit zur Verarbeitung der Daten nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 (Strafregister) mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung befugt, soweit vorhanden und zulässig einschließlich der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz. Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 18

Änderung des Oö. Tourismusgesetzes 2018

Das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (Oö. Tourismusgesetz 2018), LGBl. Nr. 3/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2023, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 83a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. Im § 59 Abs. 1 wird nach dem Wort „Nachweise“ die Wortfolge „gemäß §“ eingefügt.

3. Im § 62 Abs. 1 wird die Wortfolge „und den für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehenen Standort zu enthalten. Anzuschließen sind:“ durch die Wortfolge „, den für die Ausübung der Tätigkeit vorgesehenen Standort und unter Berücksichtigung des § 83a folgende Unterlagen zu enthalten:“ ersetzt.

4. § 62 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. ein Nachweis über Vor- und Familienname der Anmelderin bzw. des Anmelders, über ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz und ihr bzw. sein Alter von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates; die Bescheinigung über den Hauptwohnsitz darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht älter als drei Monate sein;“

5. Im § 62 Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz wird vor der Wortfolge „eine Strafregisterbescheinigung bzw.“ die Wortfolge „sofern die Anmelderin bzw. der Anmelder während der letzten fünf Jahre vor der Anmeldung nicht durchgehend in Österreich gemeldet war,“ und vor der Wortfolge „der Bewerber“ die Wortfolge „die Bewerberin bzw.“ eingefügt.

6. § 62 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. ein Nachweis der entsprechenden Ausbildung oder sonstigen Befähigung.“

7. Im § 66 Abs. 4 Z 1 wird die Wortfolge „der Amtlichen Linzer Zeitung“ durch die Wortfolge „geeigneter Form, jedenfalls im Internet,“ ersetzt.

8. § 72 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung sind folgende Dokumente zu übermitteln:

1. der Nachweis der Verfügungsberechtigung über die für den Campingplatz vorgesehene Grundfläche, sofern sie nicht im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers steht;
2. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne, Darstellungen und Beschreibungen.“

9. Im § 79 Abs. 2 wird der Verweis auf das „Oö. Parkgebührengesetz“ durch den Verweis auf das „Oö. Parkgebühren- und Straßenaufsichtsorganengesetz“ ersetzt.

10. Nach § 83 wird folgender § 83a samt Überschrift eingefügt:

„§ 83a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Wohnsitz,
2. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,

3. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 iVm. § 6 Tilgungsgesetz 1972,
4. Grundbuch für Verfahren nach § 72: Name und Geburtsdatum von Eigentümerin bzw. Eigentümer, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl des Campingplatzes sowie jener Grundstücke, deren Grundstücksgrenze vom Campingplatz höchstens 25 Meter entfernt ist (Nachbarn),
5. Gewerbeinformationssystem: die genaue Bezeichnung des Gewerbes, den Standort der Gewerbeberechtigung und die Standorte weiterer Betriebsstätten, die GISA-Zahl und die Global Location Number (GLN), die Firma und die Firmenbuchnummer (§ 365a Abs. 1 Z 5, 6, 11 und 12 sowie § 365b Abs. 1 Z 2, 3, 8 und 9 Gewerbeordnung 1994),
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
8. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
9. land- und forstwirtschaftliches Betriebsinformationssystem: LFBIS-Nummer, Kennziffer des Landwirtschaftlichen Unternehmens, Kennziffer des Unternehmens, Name, Rechtsform, Einheitentyp, Status der Einheit, Gründungs- sowie Liquidationsdatum, Adresse, Objektcode des Gebäudes, Wirtschaftstätigkeitensystematik ÖNACE 2008 - Haupt- und Nebentätigkeiten, die Kennziffern zu folgenden Registern: Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Firmenbuch, Daten der Finanzverwaltung,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 19

Änderung des Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetzes

Das Gesetz vom 10. Juli 1980 über die Bekämpfung von Waldbränden (Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz), LGBl. Nr. 68/1980, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Jene Stelle oder Person, der ein Waldbrand gemeldet wurde (Abs. 1 zweiter Satz), hat sofort die zuständige Feuerwehr sowie die örtlich zuständige Gemeinde zu verständigen. Die Gemeinde

hat den betroffenen Waldeigentümer (Nutzungsberechtigten) oder einen seiner zugehörigen Forstorgane (§ 104 Forstgesetz 1975) oder einen seiner zugehörigen Forstschutzorgane (§ 110 Forstgesetz 1975) oder dessen zur Besorgung der Forstwirtschaft Beauftragten sowie die Bezirksverwaltungsbehörde sofort zu verständigen. Zu diesem Zweck kann eine automationsunterstützte Datenverarbeitung folgender Register, soweit vorhanden und zulässig einschließlich der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, auch im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen:

1. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum und Wohnsitz;
2. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl;
3. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl.“

Artikel 20

Änderung des Oö. Waldteilungsgesetzes

Das Gesetz vom 3. April 1978 über die Teilung von Waldgrundstücken (Oö. Waldteilungsgesetz), LGBl. Nr. 28/1978, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet und folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(3) Dem Antrag ist ein Plan im Sinn des Liegenschaftsteilungsgesetzes oder eine zeichnerische Darstellung, deren Maßstab nicht kleiner als der Katastermaßstab sein darf, anzuschließen. Weiters sind im Antrag dinglich Berechtigte und Pächter der zu teilenden Liegenschaft anzuführen.

(4) Anträge, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit die Vorlage physischer Ausfertigungen verlangen.

(5) Mit einer elektronischen Anzeige gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der

Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
3. Insolvenzdatei: Name, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
4. Grundbuch: Name, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. Digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreinhbücher,
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden und zulässig jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 21

Änderung des Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz

Das Landesgesetz vom 22. September 1989 über die Schaffung von Dienstmedaillen auf dem Gebiet des Rettungswesens (Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz), LGBl. Nr. 74/1989, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

Im § 3 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung ist zur Verarbeitung von Daten über gerichtlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus diesbezüglichen Registern mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen nach §§ 9 ff. E-Government-Gesetz, zur Beurteilung der Verleihungswürdigkeit nach Abs. 1 befugt.

(1b) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 22

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Kundmachungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu beenden.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.